



PRESSEMITTEILUNG Nr. 187/22

Luxemburg, den 17. November 2022

Schlussanträge der Generalanwältin C-123/21 P | Changmao Biochemical Engineering/Kommission

Nach Auffassung von Generalanwältin Ácapeta kann der Gerichtshof von einer Überprüfung der Vereinbarkeit der Antidumping-Grundverordnung im Hinblick auf das Protokoll über den Beitritt Chinas zur WTO absehen

Die Ausübung dieser richterlichen Zurückhaltung sei jedoch nur ausnahmsweise aufgrund der geschmeidigen Natur und Struktur der WTO-Übereinkünfte möglich

Am 11. Dezember 2016 lief die im Protokoll über den Beitritt Chinas zur Welthandelsorganisation (im Folgenden: chinesisches Beitrittsprotokoll) vorgesehene 15-Jahres-Frist aus. Auf das Auslaufen dieser Frist gestützt erhob die Changmao Biochemical Engineering Co. Ltd (im Folgenden: Changmao), die Rechtsmittelführerin, beim Gericht Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission, auf Changmao's Einfuhren von Weinsäure aus China Antidumpingzölle beizubehalten¹. Sie machte geltend, dass die Kommission China nach dem 11. Dezember 2016 in Antidumpinguntersuchungen wie jedes andere Marktwirtschaftsland behandeln müsse. In Bezug auf die in Rede stehende Antidumpinguntersuchung hätte das bedeutet, dass die Kommission verpflichtet gewesen wäre, die Beurteilung, ob Changmao seine Produkte auf dem Unionsmarkt zu Dumpingpreisen verkaufe, auf Changmaos tatsächliche Preise und Produktionskosten in China zu stützen. Stattdessen habe die Kommission China jedoch als Nichtmarktwirtschaftsland behandelt und die Kosten und Preise eines Unternehmens in einem Stellvertreterland (und damit die sogenannte „Vergleichslandmethode“) herangezogen.

Die Kommission stützte ihr Vorgehen auf Art. 2 Abs. 7 der Antidumping-Grundverordnung², der die Anwendung der Vergleichslandmethode in Bezug auf China ermögliche. Die Rechtsmittelführerin vertritt die Ansicht, dass diese Bestimmung nach dem Auslaufen der 15-Jahres-Frist im Hinblick auf China nicht mehr anwendbar sei, da sie nicht mit den Teilen des chinesischen Beitrittsprotokolls vereinbar sei, die nach dem 11. Dezember 2016 fortbeständen.

Das Gericht hat im angefochtenen Urteil festgestellt, dass es die Vereinbarkeit von Unionsrecht (in diesem Fall der Antidumping-Grundverordnung) mit WTO-Recht, darunter das chinesische Beitrittsprotokoll, nicht prüfen könne³.

Changmao wendet sich mit dem vorliegenden Rechtsmittel gegen diese Feststellung.

In ihren Schlussanträgen vom heutigen Tag schlägt Generalanwältin Tamara Ácapeta dem Gerichtshof vor, das Urteil des Gerichts in diesem Punkt zu bestätigen. Sie erläutert auch, warum der Gerichtshof von der

¹ Durchführungsverordnung (EU) 2018/921 der Kommission zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Weinsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung (ABl. 2018, L 164, S. 14).

² Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. 2016, L 176, S. 21).

³ Urteil vom 16. Dezember 2020, Changmao Biochemical Engineering/Kommission, [T-541/18](#).

Durchführung einer gerichtlichen Kontrolle der Antidumping-Grundverordnung im Licht des chinesischen Beitrittsprotokolls absehen sollte.

Die Generalanwältin geht zunächst auf die Spannungen ein, die sich aus der ständigen Rechtsprechung ergeben, dass WTO-Übereinkünfte grundsätzlich nicht zu den Vorschriften gehören, an denen die Rechtmäßigkeit der von den Unionsorganen erlassenen Maßnahmen überprüft werden kann. Sie legt zum einen dar, dass sowohl die Verbindlichkeit internationaler Übereinkünfte, bei denen die Union Vertragspartei ist, als auch die dem Gerichtshof durch die Verträge eingeräumte Befugnis zur gerichtlichen Kontrolle Merkmale der Verfassungsordnung der Union seien. Daraus ergebe sich die Befugnis des Gerichtshofs, zu prüfen, ob die Unionsorgane die Verpflichtungen der Union aus WTO-Übereinkünften beachtetten. Zum anderen sei der Gerichtshof im Hinblick auf die politische Realität des internationalen Handelssystems jedoch schon früh zurückhaltend gewesen, seine gerichtlichen Kontrollbefugnisse in Fällen auszuüben, in denen es um die Vereinbarkeit von Rechtsvorschriften der Union mit den WTO-Übereinkünften ging.

In ihren Schlussanträgen legt die Generalanwältin dar, dass diese richterliche Zurückhaltung darauf beruhe, dass der Gerichtshof die Geschmeidigkeit des WTO-Systems und die politische Realität anerkenne, dass die Handelspartner der Union die Handlungen ihrer Organe, die in den Anwendungsbereich des WTO-Rechts fielen, nicht der Prüfung ihrer Gerichte unterwürfen. Vor diesem Hintergrund könnten sich die Unionsorgane ohne Kontrolle durch den Gerichtshof für eine bestimmte Auslegung von Bestimmungen der WTO-Übereinkünfte entscheiden und erforderlichenfalls nach Abwägung der entsprechenden Folgen auch dafür, von Verpflichtungen der Union aus den WTO-Übereinkünften abzuweichen.

Die Generalanwältin hebt jedoch hervor, dass die Entscheidung, keine gerichtliche Kontrolle durchzuführen, nicht dahin missverstanden werden dürfe, dass der Gerichtshof vollständig seiner Befugnis entsage, die Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Union zu gewährleisten. **Diese richterliche Zurückhaltung sei eine Ausnahme und nur möglich, weil die WTO-Übereinkünfte dies zuließen.**

Der Gerichtshof habe in seiner Rechtsprechung Fälle anerkannt, in denen keine Gründe für eine Zurückhaltung vorlagen und in denen er Unionsrecht daher im Licht von WTO-Recht ausgelegt habe. Einer dieser Fälle liege dem Urteil *Nakajima*⁴ zugrunde, auf das sich die Rechtsmittelführerin vor dem Gericht stützte.

Die Generalanwältin vertritt die Auffassung, dass das Gericht mit der Feststellung, dass das Urteil *Nakajima* im vorliegenden Fall nicht anwendbar sei, keinen Rechtsfehler begangen hat. **Es gebe zwei mögliche Auslegungen dieser Rechtsprechung. Die enge Auslegung** besage, dass der Gerichtshof Unionsrecht im Licht von WTO-Recht auslege, wenn der Unionsgesetzgeber klar zu verstehen gegeben habe, dass er das WTO-Recht anzuwenden gedenke. Die **weitere Auslegung** bestehe darin, dass der Gerichtshof immer dann eine gerichtliche Kontrolle durchführe, wenn er zu dem Schluss komme, dass die Unionsorgane nicht beabsichtigt hätten, vom WTO-Recht abzuweichen.

Die Generalanwältin legt dar, dass **im vorliegenden Fall keine dieser beiden Auslegungen möglich sei.** Die Regelung der Antidumping-Grundverordnung in Bezug auf China sei als eine für die Unionsrechtsordnung spezifische Regelung zu betrachten. Aus diesem Grund könne der Gerichtshof weder feststellen, dass diese Regelung die Umsetzung des chinesischen Beitrittsprotokolls darstelle, noch, dass die Unionsorgane nicht beabsichtigten, von diesem Protokoll abzuweichen.

Der spezifisch unionsrechtliche Charakter dieser Regelung stelle also einen Grund für den Gerichtshof dar, in Bezug auf Handlungen der Organe im Zusammenhang mit dem Beitrittsprotokoll von der Ausübung seiner Kontrollbefugnis abzusehen.

⁴ Urteil vom 7. Mai 1991, *Nakajima/Rat*, [C-69/89](#).

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin oder des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

Bleiben Sie in Verbindung!

